BBR [news]

11
2025

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

Ausblick: Insolvenzrecht 2026

Interview: Sanierungen zwischen Markt und Moral

BAG: Betriebsrentner-Klage abgewiesen

Rückblick: Turnaround Breakfast 11/2025

Buchtipp: START UP!

56. Ausgabe

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL S. 03

THEMEN DES MONATS

Insolvenzrecht 2026: Trends und Entwicklungen S. 04
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Sanierungen zwischen Markt und Moral: Wie nachhaltig ist die Rettung kriselnder Unternehmen wirklich? I Interview S. 06
Rechtsanwalt Kilian Haus

Bundesarbeitsgericht weist Klagen von Betriebsrentnern ab, aber... S. 10
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volkan Ulukaya

Rückblick: Turnaround Breakfast 11/2025 I Im Fokus: Überschuldung S. 11
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Buchtipp: START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung S. 12
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES S. 14

KONTAKT S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahreswechsel rückt näher und damit auch der Blick auf das Insolvenzrecht 2026: Was erwartet uns? Welche Trends zeichnen sich ab? Welche Themen werden die Praxis bewegen? In dieser Ausgabe beleuchten wir kommende Entwicklungen und werfen zugleich einen kritischen Blick auf die Nachhaltigkeit von Sanierungen in der unternehmerischen Realität.

Auch aus dem Arbeitsrecht und von unserem letzten TURNAROUND BREAKFAST gibt es Spannendes zu berichten. Und falls Sie noch eine Geschenkidee mit echtem Mehrwert suchen: Unser Buchtipp „START UP!“ liefert Gründern nicht nur praxisnahes Wissen, sondern macht sich auch hervorragend unter dem Weihnachtsbaum.

Insolvenzrecht 2026: Trends und Entwicklungen. Mit Blick auf das Jahr 2026 lassen sich mehrere zentrale Themen und Entwicklungen für das Insolvenzrecht in Deutschland identifizieren. Diese dürften das zukünftige Verfahren und die Beteiligten nachhaltig prägen. In meinem Beitrag skizziere ich vier Schwerpunkte mit besonderem Fokus auf Gesetzgebung, Praxis und das wirtschaftliche Umfeld.

Sanierungen zwischen Markt und Moral: Wie nachhaltig ist die Rettung kriselnder Unternehmen wirklich? Sanierungen gelten als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Wirtschaft. Sie sollen Unternehmen in Krisen stabilisieren, Arbeitsplätze sichern und Werte erhalten. Doch wie nachhaltig sind die Rettungsmaßnahmen tatsächlich? Im Interview steht Kilian Haus, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Sanierungsgeschäftsführung, Rede und Antwort.

Bundesarbeitsgericht (BAG) weist Klagen von Commerzbank-Betriebsrentnern ab, aber ... Das BAG hat die Klagen von Betriebsrentnern gegen die Commerzbank auf eine Rentenanpassung abgewiesen. Gleichzeitig signalisierte es eine mögliche Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Dies könnte erhebliche Auswirkungen für Arbeitgeber und Betriebsrentner in allen Branchen haben, erläutert Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volkan Ulukaya.

Buchtipp: START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung. Frisch erschienen avancierte die Publikation direkt zum SPIEGEL-Bestseller: „START UP!“ bündelt Praxiswissen rund um Gründung, Wachstum und unternehmerische Herausforderungen. Wie sich Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können, zeigt Mitautor Hans Georg Fritsche, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht, wie Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR, berichtet.

Rückblick: TURNAROUND BREAKFAST 11/2025 – Im Fokus: Überschuldung. Wir blicken zurück auf einen guten Start in den Tag und einen lebendigen Austausch. Bei der Veranstaltung, die wir gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft plenovia und den InterimProfis durchgeführt haben, ging es um praxisnahe Lösungen zum Thema „Überschuldung erkennen, vermeiden und bewältigen“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt

BBR
[news]

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt, Geschäftsführer, Partner

Insolvenzrecht 2026: Trends und Entwicklungen

Mit Blick auf das Jahr 2026 lassen sich mehrere zentrale Themen und Entwicklungen für das Insolvenzrecht in Deutschland identifizieren, die das zukünftige Verfahren und die Beteiligten nachhaltig prägen dürften. Nachfolgend skizziere ich vier solcher Schwerpunkte mit besonderem Fokus auf Gesetzgebung, Praxis und das wirtschaftliche Umfeld.

1. Wirtschaftliches Umfeld und Insolvenzgeschehen

Das Umfeld für insolvenzrechtliche Verfahren bleibt herausfordernd. Die meisten Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die Zahl der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen in Deutschland auf dem derzeit hohen Niveau bleiben oder noch weiter steigen wird. Für das Insolvenzrecht bedeutet dies: Verfahren werden komplexer, die Zahl restrukturierungsbedürftiger Unternehmen wird zunehmen und die Bedeutung wirtschaftlicher Frühwarnungen und Sanierungsmöglichkeiten wächst.

2. Digitalisierung und Effizienzsteigerung der Verfahren

Ein weiterer Schwerpunkt liegt (hoffentlich) auf der fortschreitenden Digitalisierung der Insolvenzverfahren. So weist beispielsweise der Verband der Insolvenzgerichte darauf hin, dass unter anderem die digitalen Verfahren, Zustellungen und Gerichtsabläufe beschleunigt werden sollen.

Betrachtet man die Entwicklungen, Chancen und den Hype der KI in den USA, muss man sich hierzulande fragen: Wann werden endlich die Effizienzpotentiale der KI in der Praxis der Verfahrensbearbeitung gehoben? Konkrete Einsatzmöglichkeiten dürfte es geben.

Diese Entwicklungen haben Konsequenzen für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter, Gerichte und Gläubiger: Die Erwartungen an eine digitale Fallbearbeitung steigen, zugleich müssen der Datenschutz und die Verlässlichkeit elektronischer Verfahren sichergestellt werden. Im Jahr 2026 werden daher die Fragen relevant sein, wie gut die Verfahren bereits digitalisiert sind, welche Verbesserungen es gibt und inwieweit sich digitale Standards als Qualitätsmerkmal durchsetzen.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Dr. Jasper Stahlschmidt

3. Restrukturierung, Prävention und EU-Harmonisierung

Ein drittes Feld betrifft die präventiven Instrumente zur Sanierung sowie die europäischen Vorgaben. Insbesondere steht die Evaluierung des StaRUG an, zu der bereits erste Reformvorschläge von Verbänden vorliegen. Parallel dazu wird auf europäischer Ebene eine Harmonisierung bestimmter Elemente des Insolvenzrechts diskutiert, beispielsweise im Bereich von Gläubigerausschüssen oder der Pre-Pack-Verfahren.

Das bedeutet für 2026: Das deutsche Insolvenzrecht wird zunehmend im Spannungsfeld zwischen nationaler Praxis und europäischer Vorgabe stehen. Es wird daher wichtiger, Frühwarnsysteme und Restrukturierungswege rechtzeitig zu nutzen.

4. Gesetzgeberisches Abwarten, aber steigender Praxisdruck

Obwohl das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld dynamisch ist, zeigt sich, dass die Bundesregierung derzeit keine umfassenden Gesetzesänderungen im Insolvenzrecht plant. Dennoch wächst der Praxisdruck: Steigende Fallzahlen, höhere Anforderungen an Digitalisierung und sanierungsorientierte Verfahren sowie potenzielle europäische Vorgaben erfordern, dass Gerichte, Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sowie Unternehmen ihre Aktivitäten beständig anpassen.

5. Fazit: Neue Rahmenbedingungen und steigende Anforderungen im Insolvenzrecht im Übergangsjahr 2026

Das Jahr 2026 verspricht, ein Übergangsjahr für das deutsche Insolvenzrecht zu werden. Die direkten gesetzlichen Änderungen mögen begrenzt sein, doch die Rahmenbedingungen – wirtschaftlich, digital und europäisch – werden sich spürbar verändern.
Wer in diesem Umfeld agiert, sollte sich frühzeitig auf folgende Punkte einstellen:

(a) verstärkte Nutzung und Integration von digitalen Verfahren

(b) erhöhte und frühzeitige Aufmerksamkeit für Sanierungs- und Restrukturierungswege

(c) Sensibilität gegenüber internationalen und europäischen Entwicklungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

(d) das Bewusstsein, dass nicht jedes Detail gesetzlich geändert wird, die Praxis aber schon heute höheren Anforderungen unterliegt

Für Unternehmen, Gläubiger und Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter gilt: Es zählen nicht nur die formalen Regeln, sondern auch das proaktive Management von Krisen- und Restrukturierungssituationen.

BBR
[news]

Rechtsanwalt Kilian Haus

Sanierungen zwischen Markt und Moral: Wie nachhaltig ist die Rettung kriselnder Unternehmen wirklich?

Sanierungen gelten als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Wirtschaft. Sie sollen Unternehmen in Krisen stabilisieren, Arbeitsplätze sichern und Werte erhalten. Doch wie nachhaltig sind solche Rettungsmaßnahmen tatsächlich und wo verläuft die Grenze zwischen ökonomischer Vernunft und marktverzerrender Intervention?

Im Gespräch mit Kilian Haus, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Sanierungsgeschäftsführung bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte am Standort Düsseldorf, gehen wir diesen Fragen nach. Wir sprechen über Zielkonflikte, Erfolgskriterien und die Frage, ob eine Sanierung auch mehr Schaden als Nutzen anrichten kann.

Rechtsanwalt Kilian Haus

1. Herr Haus, Sanierung wird oft als Rettung verstanden. Wie definieren Sie persönlich eine „nachhaltige Sanierung“?

Natürlich ist eine Sanierung zunächst einmal eine Rettungsmaßnahme, denn von „sanieren“ spricht man nicht, wenn das Unternehmen eigentlich stabil oder erfolgreich ist und sich lediglich verbessern will. Allerdings kann eine Sanierung in unterschiedlichen Stadien einsetzen und muss nicht unbedingt eine „Rettung in höchster Not“ sein.

Wesentlicher Bestandteil einer Sanierung ist jedenfalls, dass die Ursache der eingetretenen Krise und die Krise selbst im Anschluss behoben sind. Technisch betrachtet sind eine Bilanz mit positivem Eigenkapital und eine Umsatzrendite im Schnitt der jeweiligen Branche die Zielgrößen.

Von einer nachhaltigen Sanierung würde ich allerdings erst sprechen, wenn ich – bei einer realistischen Planung – davon ausgehen kann, dass das Unternehmen nach Greifen der Sanierungsmaßnahmen dauerhaft unter den gegebenen Umständen wirtschaften kann und Reserven für neue Entwicklungen hat.

2. Wo sehen Sie den zentralen Zielkonflikt zwischen Gläubigerinteressen und dem Erhalt des Unternehmens?

Ein solcher Zielkonflikt ist seltener gegeben als man denken mag. In Sanierungsfällen, die den Namen verdienen, liegt der Erhalt des Unternehmens schon deshalb im Gläubigerinteresse, weil selbst unter Insolvenzbedingungen die Abwicklung teurer wäre als die Sanierung. Denn auch der Insolvenzverwalter kann nicht von einem Tag auf den anderen den Betrieb schließen und die Kasse an die Gläubiger ausschütten. Gehälter und Mieten müssen zumindest für einige Monate weitergezahlt werden, während der Umsatz parallel dazu regelmäßig einbricht und viel Wertschöpfung auf der Strecke bleibt. Am Ende muss meist das, was übrigbleibt, regelrecht „verhökert“ werden. Ein Erhalt des Unternehmens ist für die Gläubiger daher häufig günstiger, schlicht weil weniger Werte „verbrannt“ werden.

Der Zielkonflikt liegt somit eher in der Frage, wie viel Geld für die Gläubigerbefriedigung aufgewandt werden sollte, um das Unternehmen zu erhalten. Offensichtlich ist, dass man das Vermögen, insbesondere die liquiden Mittel, die nach einem Sanierungsprozess in einem Unternehmen stecken, nicht zweimal ausgeben kann. Alles, was in die Gläubigerbefriedigung fließt, steht logischerweise dem Unternehmen für die weitere Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Bei kapitalintensiven und/oder stark zyklischen Geschäftsmodellen, wie beispielsweise dem Einzelhandel, können die für eine Fortführung des Geschäfts notwendigen Reserven beträchtlich sein. Da wird man als Sanierer schon mal kniepig.

Letztlich muss es aber darum gehen, die Wertschöpfung eines wieder funktionierenden Unternehmens auch für seine Gläubiger als zukünftige Geschäftspartner nutzbar zu machen. Der Unterschied zwischen einer „Maximalbefriedigung“ der Gläubiger und einem für das Unternehmen auch wirklich tragbaren Teil davon macht in der Regel nur wenige Prozentpunkte ihrer offenen Forderungen aus. Wenn sie hingegen mit dem Unternehmen zukünftig noch Geschäfte machen können, bzw. wenn es als gesundeter Arbeitgeber und Steuerzahler erhalten bleibt, ist wesentlich mehr drin.

3. Wann überwiegt aus Ihrer Sicht der gesamtwirtschaftliche Nutzen einer Unternehmensfortführung gegenüber der reinen Gläubigerbefriedigung?

Der Nutzen im unmittelbaren Umfeld, den ich gerade beschrieben habe, macht sich natürlich auch volkswirtschaftlich bemerkbar. Hier sollte man jedoch noch etwas

weiter abwägen: Ist das sanierte Unternehmen eine Bereicherung für die Volkswirtschaft? Es gibt Unternehmen, die allein durch ihre Existenz einen volkswirtschaftlichen Nutzen haben, beispielsweise im Bereich der Daseinsvorsorge. Doch auch bei ihnen stellt sich die Frage, ob dieser Nutzen nicht effizienter erzielt werden könnte und ob das Unternehmen dabei eher im Weg steht, also dank seiner Sanierung weiter am Markt einen Platz einnimmt, der Weiterentwicklungen verdrängt. Ein klassisches Beispiel dafür ist das lange Festhalten am defizitären und umweltschädlichen Steinkohlebergbau hier in Deutschland.

4. Inwieweit ist es gerechtfertigt, dass Gläubiger auf Teile ihrer Forderungen verzichten, wenn ein Unternehmen strukturell nicht überlebensfähig ist?

Wenn das feststeht, ist ein (zusätzlicher) Verzicht auf Forderungen natürlich sehr schwer zu rechtfertigen, gegen den Willen der betroffenen Gläubiger schon gar nicht. Deshalb legen wir großen Wert darauf, ein Unternehmen immer nur in Verbindung mit einer soliden Planung und Zukunftsvision aus einem Sanierungsverfahren wieder herauszuführen. Und deshalb sieht das Gesetz auch vor, dass die Gläubiger einem Insolvenzplan zustimmen müssen, bevor er umgesetzt werden kann.

5. Können zu hohe Honorare für spezialisierte Berater die Sanierung selbst gefährden oder sind sie notwendige Investitionen in den Erfolg?

Ich sehe da kein „oder“. Zu hohe Beraterhonorare gefährden zweifellos den Sanierungserfolg, und es gibt sicher Unternehmen, die schlicht zu klein sind, um eine fachgerechte Sanierung zu stemmen. Gleichzeitig ist die Frage nach der notwendigen Investition zu bejahen: Aufgrund der Komplexität insbesondere gerichtlicher Sanierungsverfahren sind fachkundige Berater letztlich unverzichtbar. Kaum ein Unternehmer oder Manager hat den Beruf des Insolvenzverwalters erlernt und kann dessen Kompetenzen ohne Hilfe effektiv ausüben. Bedenkt man, wie viele Mitarbeiter ein Insolvenzverwalter beschäftigen muss, um seine Aufgaben richtig erfüllen zu können, wird klar, dass es auch nicht mit einem Kompetenzträger allein getan ist. Bei einer Sanierung sollte die Fachkenntnis etwas anders gelagert sein. Man wird – hoffentlich – nicht so viel Know-how über die Abwicklung von Unternehmen benötigen wie ein Insolvenzverwalter, dafür aber mehr über betriebswirtschaftliche Transformationen und den Entwurf gangbarer Planszenarien. Insgesamt bleibt es jedoch eine sehr umfangreiche Spezialmaterie.

6. Führt die starke Einbindung externer Berater zu einer Entlastung oder zu einer Verschiebung von Verantwortung innerhalb des Unternehmens?

Die reine Entlastung sollte das Ziel sein. In unserem Beratungsansatz verfolgen wir die Devise, dass die Unternehmensführung in einer Eigenverwaltung auch weiterhin die letzte Entscheidungsgewalt und damit auch die Verantwortung tragen sollte. Meistens gelingt es uns uns auch, dieses Gefühl zu vermitteln. Zwar verlässt sich die Unternehmensführung auf ihre Berater und deren Einschätzungen, gibt die Zügel aber nie wirklich aus der Hand.

7. Wie lässt sich der Erfolg einer Sanierung objektiv messen, kurzfristig und langfristig?

Ja, das lässt er sich – in Grenzen. Einerseits wird selbst ein perfekt saniertes Unternehmen nie perfekt sein. Andererseits ist es schwierig zu analysieren, welche zukünftigen Krisen nicht passieren werden und woran das jeweils liegt. Eine Sanierung und ihre Maßnahmen zielen natürlich stets auf die Verbesserung bestimmter betriebswirtschaftlicher Abläufe und Größen ab. Entsprechen deren Entwicklungen der Sanierungsplanung oder sind sie sogar besser, ist das sicher ein gutes Indiz dafür, dass die Sanierung gefruchtet hat.

8. Gibt es Fälle, in denen eine geregelte Abwicklung volkswirtschaftlich sinnvoller ist als eine Fortführung um jeden Preis?

Die gibt es – und nicht zu knapp. Allerdings kann die Beurteilung im Einzelfall so schwierig sein, wie eine Volkswirtschaft komplex ist. Wir alle kennen die Fälle geretteter Banken oder auch einmal mehr des Steinkohlebergbaus, bei denen man die „lebenserhaltenden Maßnahmen“ vielleicht für unverdient hält oder das sprichwörtliche gute Geld dem schlechten hinterhergeworfen sieht. Selbst bei diesen extremen Fällen gab es eine volkswirtschaftliche Rationalität: Der „Schrecken ohne Ende“ ist dann doch insgesamt billiger als das „Ende mit Schrecken“.

Auf betriebswirtschaftlicher Ebene wird eine gute Sanierungsberatung häufig bereits im Vorfeld feststellen, dass ein aufwändiges Sanierungsverfahren nicht sinnvoll ist, wenn das Unternehmen strukturell nicht mehr in der Lage ist, sich zukunftsfähig zu positionieren. Es kann jedoch auch sein, dass dies erst im Laufe des Verfahrens deutlich wird. In diesem Fall ist Entschlossenheit gefragt, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

9. Wie könnte ein Rahmen aussehen, der sowohl Gläubigerschutz als auch Transformation und Nachhaltigkeit fördert?

Die in Deutschland geschaffenen Grundlagen für eine Sanierung kurz vor oder in der Insolvenz sind sehr gute Instrumente und teilweise weltweit führend. Wo es noch hapert, ist die Akzeptanz: Der Gang zum Insolvenzgericht wird vielfach nach wie vor als einer nach Canossa betrachtet und ist gerade im mittelständischen Bereich mit viel Ablehnung und Argwohn verbunden. Viele Marktteilnehmer wollen nicht wahrhaben, dass eine Unternehmenskrise eine Chance und auch ein Gewinn für das geschäftliche Umfeld sein kann – es sei denn, es erwischt sie selbst.

Zusatzfrage: Wenn Sie die Antwort in drei Sätzen formulieren müssten: Wann ist eine Sanierung „gut" und für wen?

Eine gute Sanierung ist zunächst einmal wirtschaftlich erfolgreich und erfüllt alle genannten Kriterien der Nachhaltigkeit. Sie fühlt sich aber auch für die Beteiligten gut an – also nicht nur für den Unternehmer, der sein Unternehmen aus der Krise zieht, sondern auch für seine Mitarbeiter, seine Kunden, Lieferanten usw. Denn sie haben etwas geschafft und im besten Fall auch etwas Neues geschaffen.

Vielen Dank für das interessante Gespräch, Herr Haus!

Das Interview führte Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR.

Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volkan Ulukaya

Bundesarbeitsgericht weist Klagen von Betriebsrentnern ab, aber…

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in drei Verfahren (3 AZR 24/25, 3 AZR 25/25 und 3 AZR 26/25) die Klagen von Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentnern gegen die Commerzbank auf eine Rentenanpassung zum Stichtag 1. Juli 2022 abgewiesen. Über diese Verfahren wurde bereits mehrfach berichtet.

Damit steht nun fest, dass auch die höchste arbeitsgerichtliche Instanz zugunsten der Commerzbank AG entschieden hat. Die Bank hat sich somit in allen Punkten durchgesetzt und war nicht verpflichtet, die Betriebsrenten zum genannten Stichtag vollständig anzupassen.

BAG signalisiert mögliche Änderung der bisherigen Rechtsprechung

Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt bislang noch nicht vor, wird aber zu einem späteren Zeitpunkt erwartet. In der Verhandlung ließ der zuständige 3. Senat allerdings erkennen, dass er mit der aktuellen Rechtslage unzufrieden ist und eine Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung anstrebt.

Rechtsanwalt Ulukaya, der die Betriebsrentner vor dem BAG vertrat, erläuterte dazu:

„Ein Arbeitgeber, der nach § 16 Absatz 1 BetrAVG eine Prognose erstellt, muss zunächst die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre vor dem Anpassungsstichtag auswerten. Auf dieser Grundlage hat er die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einzuschätzen. Diese Prognose kann sich – wie im Fall der Commerzbank – im Nachhinein als fehlerhaft erweisen. Deshalb braucht es ein verlässliches Korrektiv. Hierzu bietet die bisherige Rechtsprechung – offenbar auch nach Ansicht des Senats – noch keine klaren Leitlinien. Ich habe den Senat so verstanden, dass er die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema künftig 'schärfen' möchte. Konkret dürfte er in seiner Begründung darauf eingehen, unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage vom Arbeitgeber zu berücksichtigen ist und wann somit eine zunächst unterbliebene Rentenanpassung nachzuholen wäre.“

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volkan Ulukaya

Bedeutung für Arbeitgeber und Betriebsrentner in allen Branchen

Die schriftliche Begründung des Urteils wird daher mit Spannung erwartet. Sie dürfte sowohl für Arbeitgeber als auch für Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner weitreichende Folgen haben – insbesondere für die künftige Handhabung von Rentenanpassungen bei veränderter wirtschaftlicher Lage.

Wenn Sie Fragen zur betrieblichen Altersversorgung haben, steht Ihnen Rechtsanwalt Ulukaya gern zur Verfügung.

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Rückblick: TURNAROUND BREAKFAST 11/2025 – Im Fokus: Überschuldung

Der Rückblick auf einen guten Start in den Tag und einen lebendiger Austausch über aktuelle Themen rund um Sanierung, Restrukturierung und Haftungsrisiken:

Am 21. November 2025 luden wir gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft plenovia und den InterimProfis zum zweiten **TURNAROUND BREAKFAST** in unser Düsseldorfer Büro ein.

Wir begrüßten rund 30 Teilnehmende, darunter Interim Managerinnen und Interim Manager aus Wirtschaft, Beratung und Unternehmensführung, und nutzten den Vormittag, um zu informieren, ins Gespräch zu kommen und neue Kontakte zu knüpfen.

Im Mittelpunkt standen praxisnahe Lösungsansätze für Unternehmen in der Krise, diesmal mit einem besonderen Schwerpunkt auf Fragestellungen rund um die Überschuldung. Unter dem Motto **„Früh handeln. Besser steuern.“** zeigten unsere Experten auf, wie wichtig frühzeitiges Handeln für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen ist.

Überschuldung erkennen, vermeiden und bewältigen

Nach einem gemeinsamen Frühstück erwartete die Teilnehmenden ein kompaktes Programm mit drei spannenden Kurzvorträgen und anschließenden Diskussionsrunden.

Den Auftakt machte Tobias Binöder, Manager Finance bei der plenovia GmbH in Düsseldorf, mit dem Thema **„Frühwarnsignale richtig deuten: Überschuldung erkennen und prüfen nach § 19 InsO“**. Er stellte dar, wie sich eine drohende Überschuldung frühzeitig erkennen lässt, welche Methoden in der Praxis unterstützen und welche rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Anschließend beleuchtete Andreas Weißelberg, Geschäftsführer der plenovia GmbH, die **„Überschuldung im Spannungsfeld von Handels- und Insolvenzrecht“**. Er zeigte auf, welche Unterschiede und Überschneidungen für Interim Manager in der Praxis besonders relevant sind und worauf bei der Unternehmenssteuerung zu achten ist.

Den Abschluss bildete Stefan Eßer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte, mit dem Thema **„Haftungsfallen vermeiden: § 15b InsO und die Folgen später eingetretener Zahlungsunfähigkeit“**. Er gab konkrete Handlungsempfehlungen, wie Verantwortliche Haftungsrisiken reduzieren können und in welchen Situationen besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

Das TURNAROUND BREAKFAST bot damit nicht nur wertvolle Einblicke in die Praxis, sondern auch fachliche Impulse für die tägliche Arbeit.

Wir machen weiter mit dem TURNAROUND BREAKFAST

Das positive Feedback, das große Interesse und die rege Beteiligung an dieser Veranstaltung bestärkt uns darin, das **TURNAROUND BREAKFAST** als Veranstaltungsreihe fortzuführen. Unser Ziel ist es, regelmäßig aktuelle Entwicklungen aufzugreifen und die Möglichkeit für den persönlichen Austausch zu schaffen.

Wir freuen uns bereits auf das nächste TURNAROUND BREAKFAST im Frühjahr 2026!

Referenten

Tobias Binöder,
Manager Finance, plenovia GmbH

Andreas Weißelberg
Geschäftsführer, plenovia GmbH

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Stefan Eßer, Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Der neue SPIEGEL-Bestseller „START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung“ bündelt wertvolles Praxiswissen rund um Gründung, Wachstum und unternehmerische Herausforderungen. Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte bringt darin seine Expertise im Insolvenz- und Sanierungsrecht ein und zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.

Das von Andy Bruckschloegl, Mitbegründer der Innovationskonferenz Bits & Pretzels, herausgegebene Buch „START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung“ ist als gebundene Ausgabe erschienen und hat es direkt auf die SPIEGEL-Bestsellerliste geschafft.

Praxiswissen und Erfahrung für Gründer:innen

Auf rund 450 Seiten vermittelt das Werk praxisnahes Wissen und persönliche Einblicke aus über 20 Jahren Gründungserfahrung. Die Themen reichen u. a. von der Ideenfindung über Teamaufbau, Markt- und Wettbewerbsanalyse, Produktentwicklung und Pricing bis hin zu Finanzierung und Wachstum.

Ergänzt wird die Publikation durch mehr als 200 Gastbeiträge renommierter Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Expertinnen und Experten. Sie geben wertvolle Einblicke aus der Praxis .

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Rechtliche Expertise für den Ernstfall: Beitrag von Hans Georg Fritsche

Unter ihnen ist Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, von unserem BBR-Standort Hannover. In seinem Beitrag beleuchtet er, wie sich Gründerinnnen und Gründer auch für den Ernstfall einer finanziellen Schieflage oder Insolvenz rechtzeitig absichern können. Ein Thema, das in der Start-up-Welt oft unterschätzt wird.

Das Ergebnis ist ein umfassender Praxisguide und vielleicht ein neues Standardwerk für alle, die nicht nur erfolgreich gründen, sondern sich auch langfristig etablieren wollen.

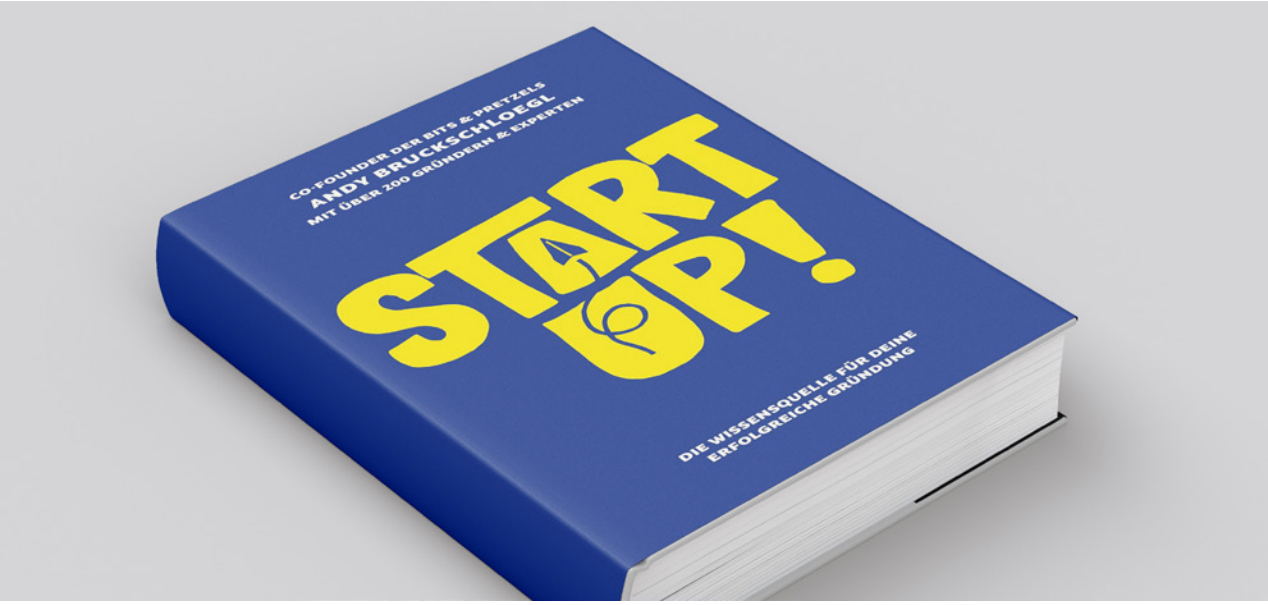

Wir wurden ausgezeichnet!

brandeins
Beste Wirtschaftskanzleien 2025

Handelsblatt Qualitätssiegel **Deutschlands BESTE Anwälte 2025**

Handelsblatt Qualitätssiegel **Deutschlands Anwälte der Zukunft 2025**

JUVE
TOP-Wirtschaftskanzlei 2024 | 2025

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen

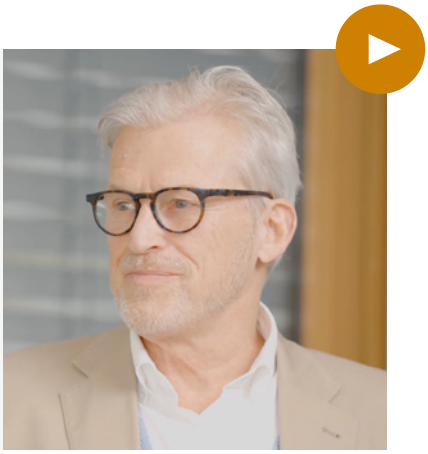

BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen

BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen

UNSERE VIDEOPORTRAITS

BBR
[people]

Echte Menschen. Starke Köpfe. Klare Werte.

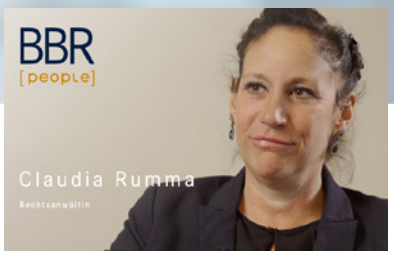

www.buchalik-broemmekamp.de
/ihre-karriere/bbr-people-videoportraits/

Mehr erfahren

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Zur Übersicht

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.
1. Auflage 2025
Herausgeber: Andy's Media
ISBN: 978-3-000-79299-1

Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45616-1

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4

Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45614-7

Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978–3-947456–13-0

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

Jetzt anfragen

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin, Düren, Erfurt, Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen, Chemnitz, Coburg, Cottbus, Dresden, Essen, Gera, Halle** (Saale), **Hürth, Leipzig, Lüdenscheid, Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440

Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890

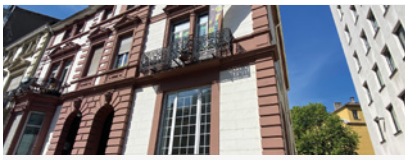

Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Sascha Borowski

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA

SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de